

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.09.2013
Ausschuss Soziales und Senioren	14.11.2013
Integrationsrat	25.11.2013

Einreise von bis zu 77 iranischen Volksmujaheddin aus dem "Camp Liberty" (Irak) aufgrund einer Entscheidung des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW)

Die Verwaltung wurde im März 2013 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) über die beabsichtigte Aufnahme von 97 Angehörigen der iranischen Volksmudjaheddin aus dem „Camp Liberty“ (Irak) durch die Bundesrepublik Deutschland in Kenntnis gesetzt. Diese Personen wurden vom Bundesministerium des Innern (BMI) als ehemals in Deutschland anerkannte Flüchtlinge identifiziert. Für bis zu 77 Personen soll die Stadt Köln zuständig sein, da diese hier zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Es handelt sich um eine Gruppe iranischer Staatsangehöriger, die in den 1980iger bzw. 1990iger Jahren in Deutschland als Flüchtlinge anerkannt waren, dann jedoch Ende der 1990iger bzw. Anfang der 2000er Jahre in den Irak ausreisten, um sich dort der Gruppe der Volksmudjaheddin anzuschließen. Die Gruppe der Volksmudjaheddin wurde vom Irak aufgenommen und lebte dort im „Camp Ashraf“. Von diesem Camp aus wurde bewaffneter Widerstand gegen den Iran geleistet. Das Camp wurde vom US Militär 2003 entwaffnet. 2012 wurden 3000 Bewohner in das „Camp Liberty“, eine ehemalige US Militärbasis, umgesiedelt. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) beabsichtigte mit diesem Transfer, eine mögliche Ausreise dieses Personenkreises in einen sicheren Drittstaat vorzubereiten. UNHCR berät seitdem über den Flüchtlingsstatus dieser Personen und die Möglichkeit der Aufnahme durch die Mitgliedstaaten. Die Sicherheitslage der Bewohner im „Camp Liberty“ wird von den Vereinten Nationen als äußerst prekär eingeschätzt. Im Laufe des Jahres 2013 haben wiederholt Raketenangriffe auf das „Camp Liberty“ stattgefunden, bei denen zahlreiche Personen getötet und verletzt wurden.

In einer Stellungnahme teilte die Verwaltung dem MIK NRW mit, dass sie die Zustimmung zur Einreise gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung ablehnen würde. Nach Rechtsauffassung der Verwaltung sei die Stadt Köln nicht zuständig, da in der Zwischenzeit der Rückkehranspruch aufgrund des Flüchtlingsstatus dieser 77 Personen erloschen sei. Durch ihren freiwilligen Aufenthalt im „Camp Liberty“ sei die völkerrechtliche Schutzunterstellung auf die USA übergegangen. Diese Ansicht war in ähnlichen Verfahren, die bereits in den Jahren 2011 und 2012 anhängig waren, so auch vom Auswärtigen Amt geteilt worden. Außerdem sprächen sicherheitsrechtliche Einwände gegen die Einreise der genannten Personen. In Einzelfällen sei zudem die tatsächlich und rechtlich einwandfreie Identifizierung nicht ausreichend gewährleistet.

Darüber hinaus hat die Verwaltung gegenüber dem MIK NRW angeregt, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass zumindest eine andere Lösung für die Verteilung der 97 Personen gefunden werden müsse, da nach Auffassung der Verwaltung die Aufnahme von möglicherweise bis zu 77 Personen allein durch die Stadt Köln unverhältnismäßig sei.

In den seit April 2013 dann anhängigen entsprechenden Einreiseverfahren hat die Ausländerbehörde der Stadt Köln gegenüber dem für die Visumerteilung nach § 71 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zuständigen Auswärtigen Amt die Einreisezustimmung nach § 31 Aufenthaltsverordnung in allen 77 Fällen abgelehnt.

Die Rechtsauffassung der Verwaltung und die dazu vorgetragenen Argumente hat das MIK NRW geteilt und dem Bundesministerium des Innern übermittelt. Das Bundesministerium des Innern hat sich dieser Rechtsauffassung jedoch nicht angeschlossen. Es hat vielmehr dem MIK NRW seine Auffassung übermittelt, bei allen 97 Personen bestehe der Rückkehranspruch auf Grund des Flüchtlingsstatus fort. Außerdem seien bei diesen alle sicherheitsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.

Auf die Forderung nach einem Ausgleich für die unverhältnismäßige Belastung der Stadt Köln in diesem Aufnahmeverfahren ist das Bundesministerium des Innern nicht eingegangen.

Im August 2013 hat das MIK NRW nach längerer Diskussionen auf Bitten des Bundesministeriums des Innern dann entschieden, von seinem Recht als oberste Landesbehörde im Rahmen seiner Fachaufsicht Gebrauch zu machen und die Zustimmung für alle durch die Stadtverwaltung Köln abgelehnten Einreiseanträge zu ersetzen. Denn nach § 32 Aufenthaltsverordnung bedarf ein Visum dann nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, wenn die oberste Landesbehörde der Visumerteilung zugestimmt hat. Rechtsmittel stehen der Stadt Köln nicht zur Verfügung.

Außerdem haben nach Information des Bundesministeriums des Innern andere betroffene Bundesländer oder Stadtstaaten ihre Zustimmung bereits erteilt.

Ergänzend dazu hat das MIK NRW mitgeteilt, dass sich die Sicherheitslage vor Ort nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes weiter zuspitze, da die irakischen Sicherheitsbehörden beabsichtigen, das „Camp Ashraf“ endgültig zu räumen und es durch die Aufnahme weiterer Angehöriger der Volksmudjaheddin zu einer Verschärfung der Situation im „Camp Liberty“ kommen werde.

Damit ist die Stadt Köln nun verpflichtet, bis zu möglicherweise 77 Angehörige der iranischen Volksmudjaheddin aufzunehmen und aufenthaltsrechtlich als anerkannte Flüchtlinge zu behandeln. Die ersten zwei Personen, die zunächst in die Zuständigkeit der Stadt Köln fallen, sind am 16.09.2013 in die Bundesrepublik eingereist.

Die Verwaltung geht davon, dass diese Personen zeitnah mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen werden. Unklar ist, wie viele der 77 Personen, die sich hier in Köln aufgehalten haben, tatsächlich in die Bundesrepublik einreisen werden. Ebenso noch nicht bekannt ist, wie viele der 77 Personen nach der Einreise einen Unterbringungsbedarf, Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Krankenbehandlung hier in Köln geltend machen werden.

Alle Personen können nach ihrer Einreise ihren Wohnsitz im Bundesgebiet frei wählen. Im Falle eines Umzugs in eine andere Kommune geht dann auch die Zuständigkeit für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Entscheidungen über.

gez. Kahlen